

**Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
vom 23.08.2010,
in der Fassung der 8. Änderung vom 12.12.2023**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- 1) Der Verband führt den Namen "Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband" (OOWV). Er hat seinen Sitz in Brake.
- 2) Der OOWV ist gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Verbandsgebiet

Verbandsgebiet sind die innerhalb der Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften oder von Zweckverbänden belegenen Flächen, soweit sie im Mitgliederverzeichnis nach § 2 der Satzung aufgeführt sind, sowie nachstehend aufgeführte weitere Gebiete der Versorgung mit Trinkwasser:

Landkreis Leer:	Hatshausen, Idafehn
Stadt Delmenhorst:	Hasbergen, Deichhausen
Stadt Emden:	Wybelsum
Stadt Oldenburg:	Osternburg

Dem Mitgliederverzeichnis ist eine Karte im Maßstab 1 : 200.000 beizufügen, aus der sich das Verbandsgebiet ergibt.

- 4) Der OOWV führt ein Dienstsiegel mit dem Namen „Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband“ als Umschrift in Großbuchstaben und dem in der Siegelmitte jeweils in Großbuchstaben und in zwei untereinander stehenden Zeilen bezeichneten Sitz „Brake (Unterweser)“ sowie mit der unterhalb der Sitzbezeichnung angegebenen Nummer des Siegeltyps.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des OOWV sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften. Das Mitgliederverzeichnis wird vom OOWV aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.

§ 3

Beschränkungen des Grundeigentums

Die Mitglieder haben die Verlegung von Leitungen des OOVV auf ihren Grundstücken kostenlos zu dulden, soweit in Verträgen zwischen Mitgliedern und dem OOVV nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

Aufgabe

- 1) Der OOVV hat die Aufgabe,
 - a. Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen,
 - b. das Abwasser im gesetzlichen Umfang zu beseitigen, soweit ihm diese Aufgabe von dem Mitglied übertragen wird,
 - c. die Gewässer sowie Anlagen in und an Gewässern zu bauen, auszubauen und zu unterhalten,
 - d. das Grundwasser zu schützen,
 - e. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.
- 2) Der OOVV kann Dritte außerhalb seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann darüber hinaus Abwasser von Dritten außerhalb seines Verbandsgebietes übernehmen, soweit dies im technischen Verbund mit seinen Anlagen oder Einrichtungen geschieht, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Entsorgungsaufgabe möglich ist. Derartige Leistungen dürfen nicht gegen den Willen des jeweiligen Aufgabenträgers erbracht werden.
- 3) Der OOVV kann auch zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen sowie Leistungen an Dritte und Mitglieder erbringen. Leistungen an Dritte und Mitglieder sind bspw. die Übernahme von einzelnen Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung mit Löschwasser, insbesondere Löschwasserbedarfsplanung oder Konzeptionierung leitungsungebundener Löschwasservorhaltungen, oder Leistungen im Zusammenhang mit der Klärschlambeseitigung und –verwertung.

§ 5

Unternehmen, Plan

- 1) Zur Durchführung der Aufgaben werden, auch gemeinsam mit anderen, alle erforderlichen Bauten, technischen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen erworben, hergestellt, unterhalten und betrieben und alle sonst erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, einschließlich von Arbeiten an Grundstücken und Gewässern, sowie Ermittlungen, Messungen und Erhebungen unternommen.

- 2) Der Schutz der Gewässer hat höchste Priorität.
- 3) Der Umfang des Unternehmens für die Aufgabe nach § 4 Ziffer 1 Buchstabe a) ergibt sich aus dem jeweiligen Generalplan des OOVV, der in angemessenen Zeiträumen fortgeschrieben werden soll. Über die fertig gestellten Anlagen führt der OOVV Bestandspläne. Für die weiteren Aufgaben nach § 4 kann der Vorstand beschließen, dass ein Generalplan aufgestellt wird.
- 4) Der OOVV kann im Rahmen des Unternehmens Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder übernehmen oder sich an bestehenden Vereinigungen in einer solchen Rechtsform beteiligen und eine Vereinigung oder Beteiligung erweitern, aufheben, auflösen oder veräußern. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.

§ 6 Organe

Organe des OOVV sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

- 1) In die Verbandsversammlung entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter. Bei Gebietskörperschaften sind dies der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte und ein weiterer von der Gebietskörperschaft zu entsendender Vertreter. Die Mitglieder haben ihre Vertreter und je einen Abwesenheitsvertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu benennen. Die Vertretungsbefugnis erlischt, sobald das Mitglied oder der Vertreter dies dem Vorstand schriftlich anzeigt.
- 2) Die Verbandsmitglieder und ihre in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben über alle aus der Verbandsmitgliedschaft bekannt gewordenen Angelegenheiten, Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren, soweit sie nicht in öffentlicher Sitzung behandelt wurden. Verbandsmitglieder und Vertreter dürfen die Kenntnis von solchen Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten und ohne Genehmigung des Vorstandes über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Ausscheiden des Vertreters fort. Die Unterrichtung eines Organs des Verbandsmitglieds in nichtöffentlicher Sitzung ist davon jedoch ausgenommen.
- 3) Die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und Reisekostenerstattung. Diese Ansprüche stehen dem Mitglied auf Verlangen ganz oder teilweise unmittelbar zu.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Insbesondere auf der Grundlage umfassender Informationen durch den Vorstand berät die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem OOWV,
 3. Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Sitzungsgelder sowie Reisekostenerstattung für Vertreter in der Verbandsversammlung und in den Kommissionen,
 4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer,
 6. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse,
 7. Umgestaltung und Auflösung des OOWV,
 8. jede Änderung der Satzung und des Unternehmens,
 9. Festsetzung und Fortschreibung der Generalpläne,
 10. allgemeine Richtlinien für die Leitung des OOWV und die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 11. Berufung von Kommissionen,
 12. Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen sowie Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 13. Gründung, Übernahme, Aufhebung, Auflösung, Veräußerung von oder Beteiligungen an Vereinigungen des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts,
 14. Festsetzung der Wirtschaftspläne sowie der Nachträge,
 15. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften, wenn diese den im Wirtschaftsplan hierfür festgelegten Ansatz überschreiten,
 16. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 17. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung der Wirtschaftspläne,
 18. Verwendung eines Gewinnes oder die Abdeckung eines Verlustes,
 19. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie der Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser,
 20. allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserentsorgung,
 21. Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Satzungen zur Erhebung von Kommunalabgaben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch elektronisches Dokument mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis zum fünften Tag, in eiligen Fällen bis zum dritten Tag vor der Sitzung stellen. In dringenden Fällen braucht die

Ladungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten zu werden. In der Ladung ist dann der Grund für die Dringlichkeit mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 3 müssen Anträge der Mitglieder spätestens zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

- 2) Die Verbandsversammlung muss mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- 3) Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Vorstandsvorsteher.
- 4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Verbandsversammlungen ganz oder zum Teil öffentlich sind.
- 5) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierin sind die Ergebnisse und Beschlüsse zu den Beratungsgegenständen und die wesentlichen Vorgänge aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsteher kann ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen Beschäftigten des OOWV als Schriftführer hinzuziehen; in diesem Fall ist die Niederschrift auch von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6) Änderungen der Satzung und Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung sind vom Vorstandsvorsteher oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7) Die weiteren Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen.

§ 10

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit besteht, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl gefasst werden können. Zu dieser neuen Sitzung ist erneut zu laden und in der Ladung auf diese Maßgabe hinzuweisen. Beschlüsse können in Sitzungen sowie in Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden. In dringenden Einzelfällen können Beschlüsse schriftlich, per Email, Fax oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung eine anderweitige qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des OOWV können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederstimmen des OOWV beschlossen werden.
- 3) Die Stimmenzahl beträgt insgesamt 1.000. Hiervon entfallen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise 251 Stimmen und auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden 749

Stimmen. Kreisfreie Städte sowie Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, gehören der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden an.

- 4) Innerhalb der Mitgliedergruppe der Landkreise werden die Stimmen nach einer Quote verteilt, die sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Fläche der Landkreise zum Verbandsgebiet bemisst. Berücksichtigt werden nur Einwohner und Flächen, im Ver- oder Entsorgungsgebiet des OÖWW.
- 5) Innerhalb der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden werden die Stimmen wie folgt verteilt:
 - Zunächst werden die Städte und Gemeinden ermittelt, die sich im Ver- oder Entsorgungsgebiet des OÖWW befinden. Unberücksichtigt bleiben Städte und Gemeinden, die weder Mitglied sind noch in einem Landkreis, der Mitglied im OÖWW ist, belegen sind.
 - Sodann werden für jede dieser Städte und Gemeinden die Fläche sowie die Einwohnerzahl innerhalb des Ver- oder Entsorgungsgebietes des OÖWW ermittelt.
 - Die 749 Stimmen der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden werden sodann nach einer Quote auf die Städte und Gemeinden verteilt, die sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Fläche bemisst.

Die so ermittelten Stimmen werden wie folgt ausgeübt:

- Die auf eine Stadt oder Gemeinde entfallenden Stimmen stehen der Stadt oder Gemeinde zu, die Mitglied im OÖWW ist und werden von dieser ausgeübt.
 - Die Stimmen, die auf eine Stadt oder Gemeinde entfallen, die nicht Mitglied im OÖWW ist, werden von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
 - Abweichend vom vorstehenden Satz üben Körperschaften, die Mitglieder des OÖWW und keine Gebietskörperschaften sind, ihre Stimmrechte selbst aus
- 6) Die Stimmenverteilung nach den vorstehenden Absätzen wird für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage aktueller Daten neu ermittelt.
 - 7) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit Verbandsmitglieder mehr als einen Vertreter in die Versammlung entsenden, können diese nur einheitlich stimmen; andernfalls sind die Stimmen ungültig.
 - 8) Für einzelne Angelegenheiten, die im Schwerpunkt nur die Trinkwasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung zum Gegenstand haben, gilt in Abweichung von den vorstehenden Absätzen folgende Stimmrechtsverteilung, wenn dies von Mitgliedern mit einem Stimmrechtsanteil von insgesamt mindestens 25 % gefordert wird:

- In Angelegenheiten, die die Abwasserbeseitigung betreffen, betragen die Stimmanteile der Mitglieder, die die Abwasserentsorgung auf den OÖVV übertragen haben, 50 % der Gesamtstimmen, soweit diesen Mitgliedern nach der grundsätzlichen Stimmrechtsverteilung weniger als 50 % der Gesamtstimmen zustehen.
- Bei einem Beschluss über eine Satzung in Bezug auf die Abwasserbeseitigung, die nur einen Teil der Mitglieder im Abwasserbereich betrifft, werden jedoch abweichend vom vorstehenden Satz die Stimmanteile der Mitglieder, auf deren Gebiet sich die Satzung bezieht, mit 50 % der Gesamtstimmen gewertet.
- In Angelegenheiten, die die Trinkwasserversorgung betreffen, betragen die Stimmanteile der Trinkwasser-Mitglieder 50 % der Gesamtstimmen, soweit diesen Mitgliedern nach der grundsätzlichen Stimmrechtsverteilung weniger als 50 % der Gesamtstimmen zustehen.

§ 10 a Kommissionen

- 1) Die Kommissionen bereiten die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Sie haben beratende Funktion und können in gemeinsamen Sitzungen tagen.
- 2) Mitglied in einer Kommission kann nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist. Die von den Verbandsmitgliedern zu benennenden Kommissionsmitglieder und deren Abwesenheitsvertreter werden von der Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. In eine Kommission sollen mindestens 12 Mitglieder gewählt werden.
- 3) Die Bestimmungen über die Verbandsversammlung und ihrer Vertreter gelten entsprechend. Die Kommissionen sollen mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die weiteren Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als Vorsitzenden sowie zwölf weiteren Mitgliedern. Die Besetzung der zwölf weiteren Mitglieder erfolgt entsprechend der Stimmrechtsverteilung nach § 10 Abs. 3 bis 5, wobei den Landkreisen die Stimmrechte der Mitgliedergruppe der Landkreise sowie die von den Landkreisen ausgeübten Stimmrechte der Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden zugerechnet werden. Mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden kann Mitglied des Vorstandes nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist.

- 2) Der Vorstandsvorsteher und die zwölf weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Mitgliederstimmen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt für einen weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der in der Verbandsversammlung anwesenden Verbandsmitglieder.
- 3) Ein Vorstandsmitglied kann von der Verbandsversammlung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder abberufen werden. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Anzeige mit der Begründung widerspricht, dass ein wichtiger Grund nicht vorliege, ist die Abberufung unwirksam.
- 4) Bei wirksamer Abberufung oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einem anderen Grund kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden. Ein Nachfolger ist zu wählen, wenn nur fünf Vorstandsmitglieder verbleiben. Für den Vorstandsvorsteher ist in jedem Fall ein Nachfolger zu wählen.

§ 12

Entschädigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung, Sitzungsgelder und Reisekostenerstattung. Näheres regelt ein Beschluss der Verbandsversammlung, der auch bestimmen kann, dass die Anstellungskörperschaft des Vorstandsmitglieds für die anteilige Benutzung eines Dienstwagens eine angemessene Kostenerstattung erhält.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet den OOVV nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Die Verbandsversammlung ist über getätigte Grundstücksgeschäfte zu unterrichten.
- 2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den OOVV gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der OOVV verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. In Angelegenheiten, die die Geschäftsführer betreffen, bei Rechtshandlungen nach § 5 Absatz 4 und bei Grundstücksgeschäften sind sie von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Erklärungen des Stellvertreters bedürfen auch in jedem anderen Fall der Unterschrift durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

- 3) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Geschäftsführer sowie höherer Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des OOVV und zugleich oberster Dienstherr.
- 4) Der Vorstand ist zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern. Er kann jeden Geschäftsführer aus wichtigem Grund bis zu einem Beschluss der Verbandsversammlung über seine Abberufung freistellen.

§ 14

Geschäfte des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist vom Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, einzuberufen.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Verbandsvorsteher.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu bestätigen ist.
- 4) Er wird durch die ihm unmittelbar unterstellte interne Revision unterstützt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind über alle Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden und die nicht in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelt wurden, in gleicher Weise wie die Verbandsmitglieder und deren Vertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unterlagen sind nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können in dringenden Einzelfällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- 8) Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter im Falle der Verhinderung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 15

Geschäftsführer

- 1) Die Verbandsversammlung wählt einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer soll für die Dauer von 6 Jahren bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- 2) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung nach Maßgabe eines mit dem OOVV abzuschließenden Dienstvertrages.
- 3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte des OOVV nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und nach den Anweisungen des Vorstandes. Die Geschäftsverteilung und weitere Einzelheiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest, die der Verbandsversammlung bekanntzugeben ist.
- 4) Die Geschäftsführung entwickelt gemeinsam mit dem Vorstand die strategische Ausrichtung des OOVV und sorgt für ihre Umsetzung.
- 5) Der für den kaufmännischen Geschäftsbereich bestellte Geschäftsführer stellt sicher, dass die Rechnungslegung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.
- 6) Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikocontrolling.
- 7) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des OOVV.
- 8) Im Rahmen der laufenden Geschäfte wird der OOVV nach Maßgaben einer von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinie auch von den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der OOVV wird dabei durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit dem nach Absatz 9 benannten Stellvertreter vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser den OOVV allein.
- 9) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Beschäftigten einen oder mehrere Stellvertreter für den Geschäftsführer bestellen und die Aufgaben und Befugnisse der Stellvertretung festlegen.

§ 16

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 17

Beiträge

- 1) Der OOVV kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Eine Beitragspflicht besteht nur insoweit, als dem OOVV Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaftsführung zugeführt werden müssen. Zu dem Zweck, Gewinn zu erzielen, dürfen Beiträge nicht erhoben und verwendet werden.

- 2) Maßstab für das Verhältnis der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge ist der Vorteil, der ihnen aus den Leistungen des OOWV zufließt. Maßgeblich für die Ermittlung des Vorteils ist das Stimmrechtsverhältnis nach § 10 Abs. 3 bis 5, wobei Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind. Soweit für das Gebiet eines Abwassermitglieds Entgelte oder Kommunalabgaben eigenständig kalkuliert und erhoben werden, ist nur das betreffende Abwassermitglied für diesen Abwasserbereich beitragspflichtig.
- 3) Der Vorstand stellt zum 1. März eines jeden Jahres die Berechnung des Beitragsverhältnisses fest und gibt sie den Mitgliedern bekannt.
- 4) Die Beiträge werden vom Vorstand erhoben. Er führt hierüber eine Hebeliste, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

§ 18 Gewinne

Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Soweit in direkter bzw. entsprechender Anwendung des Kommunalabgabenrechts zulässige Entgelte (Kommunalabgaben und privatrechtliche Entgelte) erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielungsabsicht in diesem Sinne vor.

§ 19 Aufsichtsbehörde, Zustimmung zu Geschäften

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 72 WVG ist das Niedersächsische Umweltministerium.

Die Höhe der Darlehen, zu deren Aufnahme es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG bedarf, wird wie folgt festgesetzt:

- Unternehmensbereich Trinkwasser:
 - für den Erwerb von Anlagen 125 Millionen EUR/Jahr
 - für Investitionen 75 Millionen EUR/Jahr
- Unternehmensbereich Abwasser:
 - für den Erwerb von Anlagen 125 Millionen EUR/Jahr
 - für Investitionen 75 Millionen EUR/Jahr

§ 20 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen des OOWV erfolgen durch schriftliche Mitteilung oder durch elektronisches Dokument an seine Mitglieder.

- 2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen sind in den Städten und Gemeinden, auf die sich das Wasserversorgungsgebiet erstreckt, in der örtlichen Tagespresse und den Amtsblättern die Mitgliedslandkreise bekanntzumachen, soweit die jeweiligen Gebiete davon betroffen sind. Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Kommunalabgaben sind in den Verkündungsmedien der Mitglieder, sofern ihr Gebiet betroffen ist, nach den jeweils für die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen geltenden Rechtsvorschriften bekanntzumachen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.